



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0085/2020

Amt:	Bauamt	Datum:	12.02.2020
Bearbeiter:	Kühl	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	
Technischer Ausschuss	04.03.2020	öffentlich	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Antrag auf Baugenehmigung zum Umbau und zur Sanierung eines Einfamilienhauses sowie zur Errichtung einer Garage
Standort: Fl.-St. 2607b, 2607c, Berglehne

Sachverhalt:

Das antragsgegenständliche Flurstück ist bauplanungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen, dessen bauliche Nutzbarkeit sich nach § 35 BauGB richtet. Es ist mit einem Wohnhaus bebaut, welches bis April 2013 bewohnt war, so dass der Bestandschutz der Wohnnutzung noch gegeben ist. Nunmehr liegt ein Bauantrag zum Umbau und zur Sanierung des Wohnhauses und zur Errichtung einer Garage vor. Nach Aussage des Eigenbetriebes existiert in diesem Bereich der Berglehne keine Trinkwasserleitung, so dass keine vollständige Erschließung vorhanden ist.

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Umbau und zur Sanierung des Wohnhauses und zur Errichtung der Garage wird unter Bezugnahme auf § 35 Abs. 4 Nr. 5 BauGB verweigert.

Begründung:

Das geplante Vorhaben erfüllt zwar die Voraussetzungen des § 35 Abs. 4 BauGB, jedoch ist die Trinkwassererschließung nicht gesichert. In diesem Teil der Berglehne gibt es keine Trinkwasserleitung. Weist der Antragsteller die gesicherte Erschließung nach, dann wird das gemeindliche Einvernehmen in Aussicht gestellt.

Zenker
Bürgermeister

Anlagen:
Lageplan